

**Finanzsatzung**  
**des**  
**Kirchenkreises Uelzen**  
**nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)**  
**gemäß Beschluss des**  
**Kirchenkreistages Uelzen**  
**vom 03.12.2008**

**Präambel**

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Uelzen berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und/oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

**Teil 1**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
**Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis**

(1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

(2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Einnahmen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Einnahmen (eigene Einnahmen des Kirchenkreises und Einnahmen aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus (Anlage 1). Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen. Für die Finanzplanung sollen die voraussichtlichen Einnahmen zum Ausgleich möglicher Einnahmerückgänge um 1,0 % je Haushaltsjahr reduziert werden (Schwankungsreserve, siehe Anlage 1a). Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehreinnahmen zu erwarten, sollen diese zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage bzw. der jeweiligen zweckgebundenen Rücklagen des Kirchenkreises vorgesehen werden, bis die Rücklagen jeweils zumindest mit 20 % der erwarteten Einnahmebeträge dotiert sind.

(3) Der Kirchenkreistag legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus den Leistungen Dritter, Verwaltungskostenumlagen, dem Zuweisungsplanwert und sonstigen Einnahmen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen (Anlage 2). Dabei ist zu gewährleisten, dass mit den verbleibenden Mitteln der unabwiesbare Mindestbedarf des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden gedeckt werden kann und weitere Mittel für Sach- und Bauaufwand zur Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

(4) Für die Kindertagesstätten, die Friedhöfe und den Einrichtungen des Diakonischen Werkes Uelzen wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt.<sup>1</sup>

(5) Der Kirchenkreistag überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

---

<sup>1</sup> Die Verantwortung für die Finanzplanung und die erforderlichen Entscheidungen liegt auch in diesen Arbeitsbereichen beim Kirchenkreis. Sie wird schon jetzt vielfach durch entsprechende Ausschüsse wahrgenommen, die gleichzeitig sicherstellen, dass die Träger der Einrichtungen angemessen am Planungsprozess beteiligt und deren Interessen berücksichtigt werden.

## **Teil 2**

### **Einnahmen im Kirchenkreis**

#### **Abschnitt 1:**

### **Einnahmen der Kirchengemeinden**

#### **§ 2**

#### **Einnahmen der Dotation Pfarre**

Die Einnahmen der Dotation Pfarre werden im Kirchenkreis nach den Richtlinien über die Verwendung der laufenden Erträge der Dotation Pfarre vom 03.12.2008 behandelt.

#### **§ 3**

#### **Anrechnung von Einnahmen**

(1) Einnahmen aus Gebühren, ausgenommen die Gebühren für die Benutzung der Archivalien, können auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen voll angerechnet werden.

(2) Einnahmen aus Kapitalvermögen sind nach den folgenden Vorschriften auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen. Von dem Jahresaufkommen der Einnahmen aus Kapitalvermögen werden 75 vom Hundert ermittelt. Der sich ergebende Betrag wird um 300 Euro vermindert. Der verbleibende Rest ist anzurechnen. Zinseinnahmen aus Rücklagen, die auf Grund einer Rechtsvorschrift auf einen Höchstbetrag begrenzt sind, sind insoweit nicht anzurechnen, als sie zur Auffüllung der Rücklagen bis zum Höchstbetrag verwendet werden, im Übrigen sind sie nach den Sätzen 2 bis 4 anzurechnen.

(3) Sonstige laufende Einnahmen aus Vermögen, das zur Erzielung von Erträgen bestimmt ist, sind mit 90 vom Hundert auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen. Von Einnahmen aus Wohn- und Geschäftsgrundstücken und aus landwirtschaftlichen Betrieben, die zur Erzielung eines Ertrages bestimmt sind, sind 90 vom Hundert des Betrages anzurechnen, der nach Absetzung der Aufwendungen einschließlich angemessener Rücklagen verbleibt. Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass bei der Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z. B. Kiesabbau, Windkraftanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren der Erbbauzins sowie die Nutzungsentgelte für höchstens die ersten drei Jahre nicht angerechnet werden. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr jeweils nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

(4) Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass

1. von der Anrechnung ganz oder teilweise ausgenommen werden
  - a) die Einnahmen aus Ablösungen von Lasten oder aus Ablösungskapitalien sowie
  - b) die Zinseinnahmen aus Grundstücksverkaufserlösen in Fällen, in denen der Grundstücksverkaufserlös freigegeben wird,
2. auf die Zuweisungen die Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus Leistungen Dritter für Zwecke, die bei den Zuweisungen berücksichtigt werden, ganz oder teilweise angerechnet werden,
3. einmalige Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus Vermögen ganz oder teilweise auf die Zuweisungen angerechnet werden; vor dieser Entscheidung ist der Kirchenvorstand anzuhören.

(5) Nicht angerechnet werden Einnahmen aus

1. freiwilligen Kirchenbeiträgen
2. freiwilligen Gaben (Spenden)
3. Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gestiftet worden ist,
4. sonstigen Einnahmen
5. dem Betrieb von Kindergärten und Kindertagesstätten.

Das Gleiche gilt für Einnahmen, die durch den Betrieb von Einrichtungen und bei der Durchführung von besonderen Aufgaben, bei der Unterhaltung von kirchlichen Friedhöfen und bei der Hilfe für andere selbständige kirchliche Einrichtungen erzielt werden.

(6) Ergibt die Summe der nach den Absätzen 1 bis 4 anzurechnenden Beträge einen Betrag, der 100 Euro nicht übersteigt, kann auf eine Anrechnung verzichtet werden.

#### **§ 4**

#### **Einnahmen aus dem Kapitalfonds**

Die Rücklagen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises werden nach den Bestimmungen der Rundverordnung G 10/2004 im Kirchenkreisamt verwaltet. Des Weiteren finden die Richtlinien über die Verwaltung des Kapitalfonds des Ev.-luth. Kirchenkreises Uelzen vom 14.05.1997 Anwendung.

#### **Abschnitt 2:**

#### **Einnahmen des Kirchenkreises**

#### **§ 5**

#### **Finanzierung des Kirchenkreisamtes**

(1) Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachausgaben des zuständigen Kirchenkreisamtes.

(2) Die Ausgaben sind vorrangig aus der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreisamtes heraus durch Verwaltungskostenumlagen (VKU) zu finanzieren. Aufgaben, die nicht durch Verwaltungskostenumlagen finanziert werden können, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus der Gesamtzuweisung zu finanzieren.

(3) VKU werden für die folgenden Aufgabenbereiche (§ 11 FAVO) erhoben:

1. Verwaltung von Kindertagesstätten,
2. Verwaltung diakonischer Einrichtungen des Kirchenkreises (Diak. Werk Uelzen),
3. Fundraising und Öffentlichkeitsarbeit,
4. Verwaltung von Friedhöfen,
5. Dienstleistung für sonstige fremdfinanzierte Bereiche,
6. Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft.

(4) Die VKU richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten decken (§ 18 Abs. 2 FAG). Bei der Bemessung sind die Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse/Buchhaltung und Haushaltswesen, soweit sie die in Absatz 3 genannten Aufgaben betreffen, mit zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FAVO). Die Kosten für die Leitung, Systemverwaltung und Zentralen Dienste der Verwaltungsstelle (sog. Regiekosten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 FAVO) sind mit einem Prozentsatz von 20 % zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 2 FAG).

(5) Kann die VKU nach Absatz 4 aufgrund fehlender Aufzeichnungen nicht errechnet werden, sind Bemessungsgrundlage für die VKU jeweils die Einnahmen, die in dem für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Haushaltsabschnitt oder –unterabschnitt im Vorvorjahr erzielt wurden, aufgerundet auf volle 1.000,- €. Dabei werden folgende Einnahmen unberücksichtigt gelassen:

1. Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
2. Kapitaleinnahmen (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Rücklagen),
3. außerordentliche Einnahmen
4. Beihilfen, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren,
5. Überschüsse aus Vorjahren.

(6) Die VKU nach Absatz 5 werden in den einzelnen Aufgabenbereichen pauschal in Höhe eines Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage erhoben. Für die Aufgabenbereiche gelten folgende Prozentsätze:

1. 5,4 % je Kindertagesstätte
2. 5,0 % je Friedhof
3. 5,0 % je Soziale Einrichtung
4. 5,0 % je Dienstleistung für sonstige Bereiche
5. 5,0 % Pachthebegebühr
6. 5,0 % Mieteinnahmen.

### **Teil 3**

#### **Ausgaben im Kirchenkreis**

##### **Abschnitt 1**

##### **Personalaufwand**

### **§ 6**

#### **Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit**

Der Kirchenkreistag legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen, Leistungen Dritter und sonstigen Einnahmen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen (Anlage 2). Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung auch des Sach- und Bauaufwandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

## **§ 7** **Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung**

(1) Stellenplanung und Personalausgaben für den Zeitraum 01.01.2009 – 31.12.2012 richten sich nach dem beigefügten Stellenrahmenplan vom 03.12.2008 (**Anlage 3**), der nach Maßgabe von § 22 FAG und § 14 FAVO aufgestellt wurde und die Einsparvorgaben bis 31.12.2012 berücksichtigt. Grundlage für den Stellenrahmenplan sind die Beschlüsse des Kirchenkreistages Uelzen vom 26.09.2007 und 28.11.2007 über die Personalkosteneinsparungen in den Haushaltsjahren 2009 – 2012.

(2) Der Kirchenkreistag ermächtigt den Kirchenkreisvorstand die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Stellenrahmenplans zu treffen.

Insbesondere kann der Kirchenkreisvorstand nach § 24 Abs. 2 FAG zur Umsetzung der Finanzplanung folgende Anordnungen treffen:

- Wiederbesetzungssperre für Pfarrstellen (im Benehmen mit dem Landeskirchenamt) und für Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- Reduzierung oder Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Aufhebung oder Reduzierung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist,
- Errichtung oder Ausweitung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Errichtung oder Ausweitung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist,
- Nebenbestimmungen nach dem kirchlichen Verwaltungsverfahrenrecht (Bedingung, Befristung, Widerrufsvorbehalt, Auflage) zur Bewilligung von Ergänzungszuweisungen.

(3) Stellenplanung und Personalausgaben für fremdfinanzierte Bereiche obliegen den für diese Bereiche als verantwortlich bestimmten Personen bzw. kirchlichen Körperschaften. Eine Beteiligung des Kirchenkreisamtes vor Beginn von Projekten, bei Änderung von Projekten oder personellen Veränderungen wird dringend geraten.

## **Abschnitt 2** **Zuweisungen**

### **§ 8** **Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen**

Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis Grundzuweisungen für Personal-, Bau- und Sachkosten sowie für Kindertagesstätten:

#### **1. Personalkosten**

1.1 Der Kirchenkreis stattet die Gemeinden im Rahmen des jeweils gültigen Stellenrahmenplans mit den notwendigen Mitteln für das beschäftigte Personal aus. Die Zuweisung richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Personalkosten der einzelnen Berufsgruppen unter Berücksichtigung der Einsparvorgaben.

1.2 Das an die Zusatzversorgungskasse zu entrichtende Sanierungsgeld für Mitarbeiterstellen wird dezentral auf die kirchlichen Körperschaften und deren Einrichtungen (z.B. Kindergärten) umgelegt.

1.3 Der Kirchenkreistag ermächtigt den Kirchenkreisvorstand, Wiederbesetzungssperren für alle Stellen in Kirchengemeinden und auf Kirchenkreisebene zu verhängen um sicherzustellen, dass nur solche Stellen wiederbesetzt werden, deren Finanzierung längerfristig gesichert ist. Dies ist zur Vermeidung von betriebsbedingten Kündigungen erforderlich. Die Finanzierbarkeit der Stellen ist dem Kirchenkreisvorstand durch Vorlage eines Finanzkonzeptes nachzuweisen.

Wird eine Wiederbesetzungssperre verhängt, kann eine Mitarbeiterstelle nur dann besetzt werden, wenn der Kirchenkreisvorstand hierzu die Genehmigung erteilt. Diese wird erteilt, wenn ein schlüssiges Finanzierungskonzept vorgelegt wird. Der Kirchenkreisvorstand kann die Genehmigungsbefugnis auf das Kirchenkreisamt übertragen.

1.4 In besonderen Fällen, insbesondere bei Altersteilzeit- und Vorruhestandsregelungen, bei Pfarrstellenvakanzen, Abfindungen sowie außerplanmäßigem Personalbedarf können mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes weitere Personalausgaben der Kirchengemeinden nach tatsächlichem Bedarf in der Grundzuweisung berücksichtigt werden. Die Einzelheiten werden durch jährlichen Haushaltsbeschluss des Kirchenkreistages festgelegt.

## **2. Bau- und Sachkosten**

2.1 Der Kirchenkreis weist den Gemeinden Bau- und Sachmittel, entsprechend der Richtlinien über die Zuweisungen des Kirchenkreises für Bau- und Sachkosten an die Kirchengemeinden (*unter Berücksichtigung der Sonderzuweisung für Sakralbauten*) vom 03.12.2008 zu.

2.2 Schönheitsreparaturen in Pfarrdienstwohnungen sind gesondert aus dem dafür vom Kirchenkreis verwalteten Fonds zu finanzieren.

## **3. Kindergärten und Kindertagesstätten**

3.1 Der Kirchenkreis stellt zur anteiligen Mitfinanzierung den Kindertagesstätten Grundbeiträge je Gruppe zur Verfügung. Der Grundbetrag nach Satz 1 soll mindestens zwei Drittel der Summe der Pauschalbeträge betragen, die nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 4 FAG, § 3 FAVO in der Gesamtzuweisung für Kindertagesstätten berücksichtigt sind. Ausnahmen kann der Kirchenkreisvorstand zulassen, sofern die Finanzierung gesichert ist. Die Restmittel der Kindergartenpauschalen werden nach den Richtlinien (Prioritätenliste) für zusätzliche Zuweisungen an die Kindertagesstätten verwandt.

Soweit die Mittel, die nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 4 FAG, § 3 FAVO in der Gesamtzuweisung für Kindertagesstätten berücksichtigt sind, nicht für die laufende Finanzierung der Kindertagesstätten herangezogen werden, sind sie einer zweckgebundenen Sonderrücklage für die Kindergartenarbeit zuzuführen.

## **§ 9**

### **Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen**

(1) Über die Grundzuweisung hinaus können die Kirchengemeinden auf Antrag vom Kirchenkreisvorstand Ergänzungszuweisungen erhalten, die sie in den Stand setzen, ihre Aufgaben den gemeindlichen Verhältnissen entsprechend zu erfüllen. Die Ergänzungszuweisungen berücksichtigen den Bedarf für

1. für Ausstattung und Sachausgaben in den Gemeinden nach den Kriterien des jeweils geltenden Kirchenkreistagsbeschlusses auf Empfehlung des Gemeindefortschritts-Ausschusses,
2. für Baumaßnahmen nach den Grundsätzen für die Verteilung von Bauergänzungszuweisungen in der jeweils geltenden Fassung auf Empfehlung des Bau-Ausschusses,
3. im Kindergartenbereich auf Empfehlung des Kindergarten-Ausschusses.
4. für Zuschüsse in besonderen Arbeitsbereichen oder Aktivitäten auf Empfehlung von Fachausschüssen des Kirchenkreistages.

(2) Für Maßnahmen an Gebäuden kostendeckender Einrichtungen (z. B. Friedhöfe, Kindergärten) und für Gebäude, die zur Erzielung von Erträgen bestimmt sind, dürfen Ergänzungszuweisungen nicht gewährt werden.

**Abschnitt 3**  
**Gebäudemanagement**

**§ 10**  
**Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis**

Dem Gebäudemanagement kommt in Anbetracht des Gebäudebestandes im Kirchenkreis und der finanziellen Perspektiven eine besondere Bedeutung zu. Die Kosten für die im kirchlichen Eigentum stehenden Gebäude sind zu reduzieren und die Einnahmen aus den nicht für unmittelbare kirchliche Zwecke benötigten Gebäuden sind zu erhöhen. Deshalb haben Flächenmanagement und Energiemanagement als Teile eines in den nächsten Jahren voranzutreibenden effizienten „Facility-Managements“ eine besondere Bedeutung.

Die Zahl der Gebäude und die für kirchliche Arbeit genutzten Gemeinderaumflächen sind auf das zur Sicherstellung des kirchlichen Auftrages notwendige Maß zu reduzieren. Kirchengemeinden als Eigentümer von Gebäuden sind in der Pflicht, ihren Gebäudebestand schnellstmöglich zu überprüfen und notwendige Maßnahmen umgehend zu ergreifen.

**Abschnitt 4**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 11**  
**Bekanntmachung**

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern des Kirchenkreistages und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenkreis Uelzen zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2009 in Kraft.